



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. März 2013

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	81	68	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	90	
64	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch im Kleefeld (Canyon)“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	81	69	Verlust eines Dienstsiegels	91
65	Zusammenlegung von Standesamtsbezirken	90	70	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	91
66	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	90	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	92	
67	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	90	71	Regionalverband Ruhr	92
			72	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	93

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

64 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch im Kleefeld (Canyon)“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Das ca. 79 ha große Naturschutzgebiet „Steinbruch im Kleefeld“ wurde mit Verordnung vom 15.12.1989 erstmals ausgewiesen und befindet sich in der Gemarkung Lengerich der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Naturraum Osnabrücker Osning. In dem Gebiet verläuft von NW nach SO ein langgestreckter, über 100 m breiter und ca. 1 km langer, tief eingeschnittener Kalksteinbruch, auf dessen Sohle sich zwei, durch einen Damm getrennte Gewässer gebildet haben. Diese fallen bis auf einen Teilbereich in der Osthälfte zeitweilig trocken. Drei stark verbuschte Berme führen vom Kamm in die Sohle hinab. Die südliche Uferkante ragt als Steilwand auf. Im Süden schließt eine hügelige Landschaft mit Hecken durchsetztem, meist extensiv bewirtschaftetem Grünland an, das von Waldflächen unterbrochen wird. Die am Nordhang anstehenden, eher flachgründigen Kalkböden sind vielfach als artenreiches Magergrünland ausgebildet.

Das Schutzgebiet zeichnet sich insgesamt durch eine große Artenvielfalt aus, die mit einer hohen strukturellen Vielfalt einhergeht. Die Flächen sind von standorttypischen Buchenwäldern und Gebüsch, Magerrasen, Felszonen, Schutt- und Hochstaudenfluren geprägt, die

zahlreiche gefährdete Pflanzenarten wie Bienen-Ragwurz, Schwarze Flockenblume, Dornige Hauhechel, Aufrechte Trespel, Wacholder und Berg-Ulme beheimaten.

Verschiedene - teilweise streng geschützte - Amphibien- und Reptilienarten wie Kammmolch, Fadenmolch, Bergmolch und Teichmolch sowie Erdkröte, Feuersalamander und Zauneidechse finden hier ihre Verbreitung. Darüber hinaus stellt das Gebiet für zahlreiche gefährdete Vogelarten wie Neuntöter, Schwarzspecht und Waldschnepfe einen wertvollen Lebensraum dar. Seit einigen Jahren ist der Steinbruch auch Brut- und Lebensstätte des Uhus.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung eines struktureichen halboffenen Landschaftsraumes in seiner standörtlichen Vielfalt mit einer Vielzahl an naturnahen Lebensräumen und Biotoptypen, insbesondere Kalk-Halbtrockenrasen, standorttypischen Buchenwäldern und ein offen gelassener Steinbruch mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie die des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage III: Detailkarte (Darstellung der Kernzone) im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, Nr. 7, S. 148 ff.),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch im Kleefeld (Canyon)“ ist 78,83 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Lengerich, Gemarkung Lengerich.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Lengerich

Flur 117 Flurstücke 1 tlw., 2, 4, 120

Flur 118 Flurstücke 24, 78 tlw., 167 tlw., 177 tlw

Flur 149 Flurstücke 14, 15, 16, 19, 21, 22, 27, 28, 29, 46 tlw., 47, 51, 53, 55, 56, 57 tlw.

Die Flächen

Gemarkung Lengerich

Flur 149 Flurstücke 29, 46 tlw., 56, 57 tlw.

befinden sich in der **Kernzone**. Sie ist in der Detailkarte (Anlage III) dargestellt.

Bei den Flächen

Gemarkung Lengerich

Flur 117 Flurstück 120 tlw.

Flur 149 Flurstücke 14, 15, 16, 19 tlw. 46 tlw., 56 tlw., 57 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II und III bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 5 000 können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Lengerich
Tecklenburger Straße 2-4
49525 Lengerich

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere

- des aufgelassenen Steinbruchs mit Kalk-Halbtrockenrasen, Gebüsch und Waldbeständen sowie einem Abgrabungsgewässer inklusive seiner natürlichen Verlandungsstadien,

- von Buchenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
- von Magergrünland auf trocken-warmem Standort;
- b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von z.T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- c) zur Sicherung der geomorphologischen Verhältnisse inklusive der gebietstypischen Bodenvergesellschaftungen mit großflächigem Vorkommen schutzwürdiger Böden;
- d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung des Kalksteinzuges;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes mit einer Vielzahl an naturnahen Lebensräumen und Biototypen. Der Erhaltung und Entwicklung der typischen Kalk-Halbtrockenrasen sowie der standortgerechten Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen inklusive der Waldmäntel und der Saumbiotope ist besondere Priorität einzuräumen. Der Steinbruch ist als Sonderstandort für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die Entwicklung der Lebensräume sollte - je nach Biototyp - im Rahmen natürlicher Sukzessionsabläufe, durch naturnahe Waldbewirtschaftung oder durch eine extensive Nutzung erfolgen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) Zum Schutz des Uhus gelten

- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz und zusätzlich
- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet, verschiedene jagdliche und forstwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt oder von ihr beauftragte Personen informieren den Jagdausübungsberechtigten über die

Lage des Horstplatzes sowie bei Änderungen des Horstplatzes.

(3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Kernzone außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen ist in der Kernzone (vgl. Anlage III) außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit v. 01.03. bis 15.07. erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune sowie Zäune zum Schutz des Gebietes, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

8. Anlagen für Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport zu errichten;

9. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen oder physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden, zu tauchen oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren.

Unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

12. Gewässer fischereilich zu nutzen;

13. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken;

14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material ist in der Kernzone (vgl. Anlage III) außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits von klassifizierten Straßen, ausgewiesenen Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), oder auf ihnen zu reiten. Für die Kernzone (vgl. Anlage III) besteht ein generelles Betretungsverbot abseits des Rundwanderweges.

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung

des erlegten Wildes und das Befahren für den notwendigen Ersatz und die Unterhaltung bestehender Ansitzrichtungen in der Kernzone (vgl. Anlage III) außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.;

- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 eingeschränkt ist,
- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden.

Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht

- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus

und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

Ausgenommen ist die Nachsuche von krankem bzw. schwer verletztem Wild;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 4, 5 und 6 eingeschränkt oder verboten ist;

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie

die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt sind;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Ruhigstellung ökologisch sensibler Bereiche;

23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

24. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des

Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubringen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden;

3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BNatSchG können für Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote (§ 5 Abs. 2 und 3) für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über Verbote dieser Verordnung hinausgehen, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz, forstliche Förderung).

(2) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten bzw. langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen

sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, sind vorrangig umzuwandeln.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist es verboten:

1. den Laubholzanteil im Gebiet zu verringern;
2. Bäume mit intakten Horsten, (Groß)Höhlenbäume und Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu fällen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrs-sicherung;

3. stehendes Totholz zu fällen sowie liegendes Totholz zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrs-sicherung;

4. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;

5. Forstwirtschaftswege oder Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG;

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach 30 BNatSchG bzw. § 62 LG wie z.B. Trockenrasen oder natürliche bzw. naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation abzulagern;

7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern, Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

8. Kahlhiebs vorzunehmen. Kahlhiebs im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese einvernehmlich mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt wurden.

(4) Zum Schutz des Uhus ist die Durchführung forstlicher Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz vorher mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, in und an Gewässern, einschl. Böschungen und Bermen, sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd

- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus

und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet, auszuüben;

5. „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

(3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus verboten.

Unberührt bleibt die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

§ 7**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
 2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 13 dieser Verordnung);
 3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu unterrichten;
 4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 bis 5;
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6;
 7. die Durchführung von wissenschaftlichen, geowissenschaftlichen oder ökologischen Untersuchungen und Exkursionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;
- Hinweis:**
Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;
8. die Errichtung einer Aussichtsplattform im Rahmen des Landeswettbewerbs „Naturpark 2012. NRW“ unter Beachtung des Uhuschutzes (vgl. hierzu § 3 Abs. 2);
 9. die Nutzung und Pflege des ALWA-Skulpturenparks auf dem Flurstück Gemarkung Lengerich, Flur 118, Flurstück 78. Eine Erweiterung ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

§ 8**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 9**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10**Bußgeld und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (hier: Landschaftsschutzgebiet „Tecklenburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorp“) des Landkreises Tecklenburg vom

09.11.1963, soweit ihr Geltungsbereich die in dieser Verordnung aufgeführten Flächen umfasst, auf.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

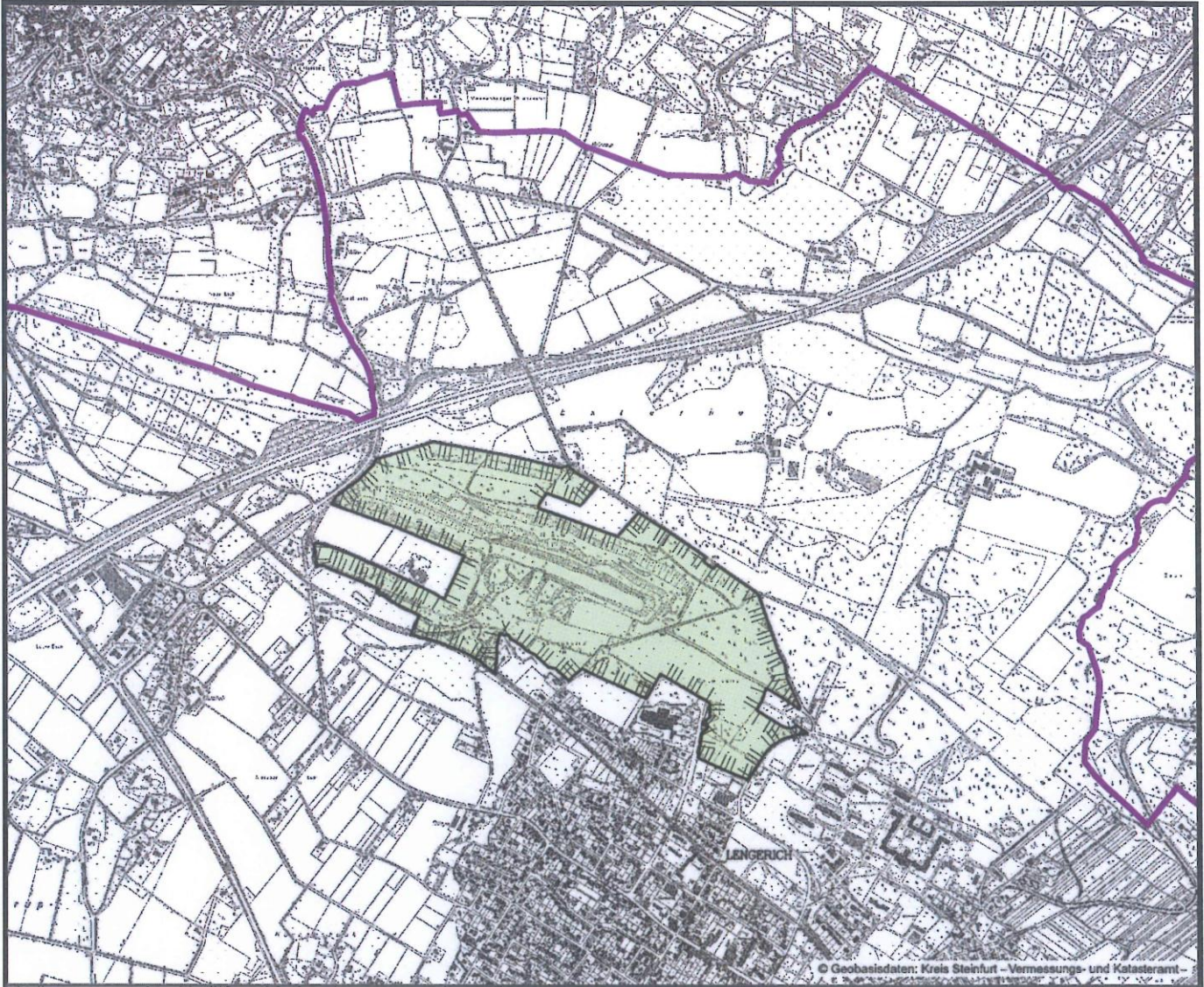
Münster, 22.2.2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-10-ST/2009.0040



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 81-89



Naturschutzgebiet "Steinbruch im Kleefeld (Canyon)" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Steinbruch im Kleefeld (Canyon)",
GMK Lengerich, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

GDK 3712/25
3713/25
3812/08
3813/01

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 22.2.2013
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0040
NSG Steinbruch im Kleefeld (Canyon)

Prof. Dr. Reinhard Klenke



**Umwelt- und
Planungsamt**

ULB

Gez. Rehmann
Satnd 29.01.2013

65 Zusammenlegung von Standesamtsbezirken

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.03.2013
- Dezernat 21 -

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, die beiden Standesamtsbezirke auf dem Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Bottrop - (Standesamtsbezirk Bottrop (05512001) sowie Standesamtsbezirk Bottrop-Kirchhellen (05512002)) mit Wirkung vom 01.01.2015 zusammen zu legen.

Folgender Standesamtsbezirk wird daher mit Wirkung vom 01.01.2015 für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bottrop mit folgender Bezeichnung gebildet:

„Standesamt Bottrop“.

Sitz ist das bisherige Standesamt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop.

Jegliche Registerunterlagen des bisherigen Standesamtes Bottrop-Kirchhellen werden vom Standesamt Bottrop übernommen. Das Standesamt Bottrop-Kirchhellen wird zum 31.12.2014 aufgelöst. Damit wird ab diesem Zeitpunkt auch ein einheitliches elektronisches Personenstandregister geführt.

Im Auftrag
gez. Weßling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 90

66 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster
Az.: 34.02.04.01-64.13.22

Münster, 07. Januar 2013

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 07.01.2013 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse der ev. Kirchengemeinde Hüllen, Gelsenkirchen auf den Bochumer Versicherungsverein a.G., Bochum, genehmigt.

Im Auftrag



Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 90

67 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster
Az.: 34.02.04.01-64.13.02

Münster, 14. Januar 2013

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 14.01.2013 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Schalker Verein auf den Bochumer Versicherungsverein a.G. genehmigt.

Im Auftrag



Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 90

68 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 01. März 2013

34.02.02.02-A 18/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Jörg Geßling mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen LI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 19/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Peter Steudel mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 20/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Michael Wenners mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 21/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Frank Brockmann mit Wirkung vom 25.02.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 22/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Mario Lüttmann mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 23/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom


26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Kai Hartmann mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 24/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Peter Foppe mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 1/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. Februar 2013 Herrn Martin Passerschroer mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag

 Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 90-91

69 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.03.2013
 - Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Städt. Grundschule Mechtenberg-schule in Gelsenkirchen, mit der Aufschrift: „Mechtenberg-schule, Grundschule an der Danziger Str. 22, Städt. Gemeinschaftsschule der Primarstufe, Gelsenkirchen“ und Wappen, ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
 gez. Roger Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 91

70 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 Az.: 500-53.0009/13/0117867-0003/0004.V

48143 Münster, den 20.02.2013

Die Gerhardi Kunststofftechnik GmbH hat mit Antrag vom 12.02.2013 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St.-Josef-Str. 101-111 (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- der Einsatz des Beschichtungsverfahrens TriChrom im Versuchsstadium
- die Errichtung und Betrieb eines neuen Gefahrstofflagers in der Neutralisation
- der Neubau und Umbau von Trocknern in der Galvanik
- die Änderung der Abluftwäscher
- die Änderung von Badpositionen in der Galvanik
- die Errichtung und Betrieb eines Chromsäurelagertanks mit 6,4 m³
- die Errichtung und Betrieb eines weiteren Regallagers in Bereich der Neutralisation sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
 gez. André Riesmeier
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 91

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71 Regionalverband Ruhr

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 15. März 2013 - 09:30 Uhr -
im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen,
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|--|
| <p>2.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013</p> <p>1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz</p> <p>1.1 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2013
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung</p> <p>1.2 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2013 (Radverkehrsförderung)
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung</p> <p>1.3 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk</p> <p>1.4 Bericht über den Stand der Erstellung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Bereich der Fachgruppe 3 LEADER; Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze</p> <p>1.5 RFNP-Änderungen - Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG</p> <p>1.6 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem "Zeus-Gelände" in der Stadt Duisburg - Aufstellungsbeschluss -</p> <p>1.7 Sachstand 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - TA Emscher-Lippe (Kraftwerksstandort Datteln)</p> <p>1.8 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</p> <p>2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011, Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2011 und Entlastung der Regionaldirektorin des RVR für den Zeitraum 01.08.2011 - 31.12.2011</p> <p>2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2011</p> <p>2.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisigen Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken - Anhörungsverfahren
hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr</p> | <p>2.5 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisigen Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken - Anhörungsverfahren
hier: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde</p> <p>2.6 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisigen Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde
hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>2.7 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Besetzung des Kuratoriums und der Gesellschafterversammlung der ecce GmbH</p> <p>2.8 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR Betriebsführung GmbH</p> <p>2.9 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Besetzung des Aufsichtsrates</p> <p>2.10 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2011 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)</p> <p>2.11 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages</p> <p>2.12 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
- Jahresbericht 2012</p> <p>2.13 Leistungsbilanz Qualitätssicherung Emscher Landschaftspark</p> <p>2.14 Landesweit einheitliche Flächenbedarfsprognose
hier: Sachstandsbericht</p> <p>2.15 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
hier: Projektskizze</p> <p>2.16 Regionaler Diskurs / Regionalplan Ruhr
hier: Fachdialog Großflächiger Einzelhandel - Werkstattbericht</p> <p>2.17 Freizeit- und Tourismuskonzept Metropole Ruhr</p> <p>2.18 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr
hier: Auslobungsexposé</p> <p>2.19 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr
hier: Aufgabe und Besetzung der Wettbewerbsjury</p> <p>2.20 Zukunft Ruhr.2020+ - Hochschulen und Region</p> <p>2.21 Integriertes Marketingkonzept</p> |
|---|--|

- 2.22 Keine Fracking-Bohrungen zur „unkonventionellen“ Gewinnung von Erdgas
- 2.23 Änderung des RVR-Gesetzes
- Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.03.2011
- 2.24 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 25.02.2012



Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 92-93

72 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 11.03.2013, 15.30 Uhr, im Mercure Hotel Münster City (Raum „Monasterium 1“), Engelstr. 39, 48143 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 03 / 2013 -
2. Haushalt 2012; hier: Jahresabschluss mit der Erweiterung um das Produkt „Geschäftsbesorgung Busverkehr“
- Sitzungsvorlage Nr. 04 / 2013 -
3. Haushalt 2012; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012
- Sitzungsvorlage Nr. 05 / 2013 -
4. Betriebslage Hellweg-Netz und Emscher-Münsterland-Netz (B1-Netz)
- Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2013 -
5. Anbindung Flughafen Münster/Osnabrück
- Sitzungsvorlage Nr. 07 / 2013 -
6. Sachstand Infrastrukturplanungen
 - Ausbau Münster – Lünen
 - Tecklenburger Nordbahn
 - Westfälische Landeseisenbahn
 - Ausbau Kbs 406
 - Ausbau Kbs 407
 - Ausbau Kbs 408
 - Untersuchung Schienenverbindung Achterhoek – Münsterland
 - Bahnhofsmmodernisierungsoffensive 2
 - Meldungen des Landes zum Bundesverkehrswegeplan 2015
 - Sitzungsvorlage Nr. 08 / 2013 -
7. Tarifmaßnahme Münsterland-Tarif zum 01.08.2013
- Sitzungsvorlage Nr. 09 / 2013 -
8. Entwicklung „Westfalen-Tarif“
- Sitzungsvorlage Nr. 10 / 2013 -

9. Verbandsversammlung des NWL am 19.03.2013
- Sitzungsvorlage Nr. 11 / 2013 -
10. Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
1. Sachstand ((eTicket
- 10.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Interne Mittelverteilung NWL - MZV
- Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2013 -
12. Vergabeverfahren RE 7/RB 48
- Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2013 -
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Sachstand RRX (mündlicher Bericht)
 2. Sachstand kommende Wettbewerbsverfahren
- 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 93

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster